



Internet: nrw-tischtennis.de/kreis-wiedenbrueck

E-Mail: thorsten.moennig@web.de

RUNDSCHREIBEN Nr. 9

Spielzeit 2019/2020

Stromberg, den 07.05.2020

ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

1. Kreisversammlung

Die Kreisversammlung findet am **Montag, den 22. Juni 2020 um 20 Uhr** stattfinden. Wo und in welcher Form (Versammlung oder Telefonkonferenz) ist noch offen.

Anträge zur Kreisversammlung müssen dem Kreisvorsitzenden bis zum 12.06.2020 in schriftlicher Form vorliegen. Die Einladung ist dem Anhang zu entnehmen.

2. Terminankündigungen

Hinweise zu den Erfassungszeitfenstern in click-TT für die Saison 2020/2021 zu den Punkten „Mannschaftsmeldung“, „Terminmeldung“ und „Mannschaftsaufstellung“: Terminfenster (gleich für Kreis WD, Bezirk OWL und WTTV):

Veröffentlichung der maßgeblichen Q-TTR-Werte für die Vorrunde:	ca. 15.05.2020
Vereinsmeldung* (Meldung der Mannschaften):	25.05. - 03.06.2020
Terminmeldung (Spieltage, Anfangszeiten usw.):	07.06. - 14.06.2020
Mannschaftsmeldung (Aufstellungen):	07.06. - 21.06.2020
Terminmeldung für Mannschaften der Regional-/Oberliga:	???
Mannschaftsmeldung für Mannschaften der Regional-/Oberliga:	???
Veröffentlichung genehmigter Mannschaftsaufstellungen:	ca. Anfang Juli 2020

*bei der Mannschaftsmeldung sind auch die Seniorenmannschaften (40-50-60-70) zu melden, die auf Bezirksebene spielen möchten.

Vereinsmeldung Pokal** (Pokalmannschaften auf Kreisebene Erwachsene): 25.05. - 30.09.2020

Kreispokaltermine Herren: siehe Rahmenterminplan (Kreispokaltermine Damen werden separat geregelt)

Vereinsmeldung Pokal** (Pokalmannschaften auf Bezirksebene): 21.10.2020 (Meldeschluss)

Bezirkspokal Spieltermin Damen: 21.11.2020

Bezirkspokal Spieltermin Herren: 09./10.01.2021

**Pokalmannschaften werden unabhängig von Meisterschaftsmannschaften gemeldet und NICHT etwas durch das Setzen des „Pokal-Häkchens“ bei der Meldung einer Mannschaft zu einem Meisterschaftswettbewerb.

Es gibt für die Pokal-Meldungen vielmehr eine eigene Seite, die in click-TT über „Meldung“ und „Pokal 2020/2021“ anzusteuern ist.



Internet: nrw-tischtennis.de/kreis-wiedenbrueck

E-Mail: thorsten.moenning@web.de

RUNDSCHREIBEN Nr. 9

Spielzeit 2019/2020

Stromberg, den 07.05.2020

3. Jugendordnung

Im Anhang ist auch der Entwurf einer Jugendordnung beigefügt, die als Handlungsleitfaden für einen zukünftigen Kreisjugendtag auf der Kreisversammlung beschlossen werden soll.

Das nächste und letzte Kreisrundschreiben dieser Saison erscheint als Berichtsheft für die Kreisversammlung voraussichtlich Mitte Juni.

gez. *Thorsten Mönning*, 1. Vorsitzender

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.



Kreisversammlung 2019
des
Kreises Wiedenbrück

22. Juni 2020, 20 Uhr

Einladung

E i n l a d u n g

Am Montag, den 22. Juni 2020 um 20:00 Uhr, findet unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt, zu der ich herzlich einlade.

Der Kreisvorstand trifft sich bereits um 19:00 Uhr!

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Kreisversammlung
2. Ehrungen
3. Bericht der Vorstandsmitglieder
4. Saison 2020/2021: Rahmenterminplan
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahlen
 - 8.1 stellv. Kreisvorsitzender
 - 8.2 Kassenwart
 - 8.3 Damen- und Mädchenwart
 - 8.4 Jugendwart
 - 8.5 Pressewart
 - 8.6 Staffelleiter Herren
 - 8.7 Staffelleiter Jungen 18
 - 8.8 Kassenprüfer
9. Mögliche Anträge auf Satzungsänderungen
10. Jugendordnung
11. Verschiedenes

Protokollführer: Post SV Gütersloh

Anträge zur Kreisversammlung sind **bis zum 12. Juni 2020** schriftlich an den Kreisvorsitzenden zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Thorsten Mönning*

Jugendordnung des TT-Kreises Wiedenbrück

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

1. Allgemeines

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend, wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.
- (5) Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.

2. Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Kreises. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der ordentliche Kreisjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag wird auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Kreisjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. (Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden.) Vereine ohne Vereinsjugend sind nicht stimmberechtigt.
Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
Zusätzlich sind die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer des Kreises einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen dem Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor dem Kreisjugendtag vorliegen.

3. Kreisjugendvorstand

- (1) In jedem Kreis ist ein Kreisjugendvorstand zu bilden, der beim Kreisjugendtag gewählt wird und dessen Wahl von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
Dem Kreisjugendvorstand sollen der **Kreisjugendwart** (Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes), ein **Kreisbeauftragter Jungen 18**, ein **Kreisbeauftragter Mädchen 18**, ein **Kreisbeauftragter Jungen 15**, ein **Kreisbeauftragter Mädchen 15** und weitere **Beisitzer für Jugendsport** sowie ein **Kreisbeauftragter für Kinder-**

und Jugendkreisarbeit (Stellvertretender Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes) und ein Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit angehören.
Der Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendkreisarbeit ist als Gast zu den Kreisvorstandssitzungen zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Kreisversammlung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes beträgt zwei Jahre.
In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: **Kreisjugendwart, Kreisbeauftragter Mädchen 18, Kreisbeauftragter Jungen 15** und **Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit**.
In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: **Kreisbeauftragter Mädchen 15, Kreisbeauftragter Jungen 18, Kreisbeauftragter für Kinder- und Jugendkreisarbeit** und **Beisitzer für Jugendsport**.

4. Zuständigkeiten

(1) Die Aufgaben des Kreisjugendvorstandes sollen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV übereinstimmen. Der Kreisjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung seines Kreises gegenüber der Bezirksjugend
- die Vertretung des Kreises bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV und des Bezirks
- die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden ihrer Vereine
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit dem Kreisbeauftragten für Kinder- und Jugendkreisarbeit)
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft
- die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Kreispokalsieger an den Bezirksjugendwart
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene

(2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Kreisjugendvorstand. Im Verhindungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes vertreten. Die Kreisjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes einberufen und geleitet.

(3) Der Kreisjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV und des Bezirksjugendvorstandes Folge zu leisten.

5. In-Kraft-Treten

(1) Diese Jugendordnung wurde der Kreisversammlung am 22.06.2020 vorgelegt und gilt seitdem als von der Kreisversammlung beschlossener Handlungsleitfaden bis zu einer Beschlussfassung des Kreisjugendtages.

Diese Jugendordnung wurde beim Kreisjugendtag am XX.YY.2020 beschlossen.